

KANALORDNUNG

2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat mit Sitzungsbeschluss vom 22. März 1965 aufgrund des § 27 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. 24/1949, für die Benützung der Kanalanlagen der Stadtgemeinde Wörgl mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1965 an folgende Kanalordnung erlassen.

Der Anschluss- und Benützungszwang wurde mit Verordnung der Tiroler Landesregierung Zl. Ib-925/4 vom 23.06.1965 gemäß § 30, Abs. 3 des Gemeindeabgabengesetzes, LGBl. 43/1935, ausgesprochen.

§ 1 Betriebszweck

1. Die im Eigentum oder in Nutzung der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. stehenden, teils geschlossenen, teils offenen, Kanalanlagen dienen der Ableitung der Niederschlagswässer, der Fäkalien und sonstiger Abwässer aller Gebäude im erschließbaren Bereich der Anlagen.
2. Die Stadtgemeinde Wörgl betreibt und erweitert durch ihr erwerbswirtschaftliches Unternehmen Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. diese Kanalanlagen zu nachstehenden Bedingungen. In besonders gelagerten Fällen kann die Stadtgemeinde Wörgl zusätzlich besondere Vertragsbedingungen festlegen.

§ 2 Anschluss - und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Entwässerungsanlage unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (Anhang zur Kanalordnung) zu verlangen und sie zu benützen.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

§ 3 Beschränkungen des Anschlussrechtes

1. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Straßenkanals nicht verlangen.
2. Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Entwässerungsanlage versagen, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
3. Bauten, die von der Baupolizei nur widerruflich genehmigt sind, werden nur unter Vorbehalt des Widerrufs und unter jeweils festzustellenden Bedingungen angeschlossen.

§ 4 Anschlusszwang

1. Die Eigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke so weit sie bebaut sind oder mit ihrer Bebauung begonnen worden ist, an das Entwässerungsnetz anzuschließen und mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. bestimmt und macht bekannt, welche Straßen oder Ortsteile als mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage versehen zu gelten haben. Als Grundstück im Sinne dieser Ortsatzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchsbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
2. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe, insbesondere das Auftreten von Missständen bei der Abführung der Abwässer oder das Anfallen auch anderer Abwässer als Niederschlagswässer, dies erfordern.
3. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist grundsätzlich jedes derartige Gebäude an die Entwässerung anzuschließen.
4. Bei fertigen Gebäuden muss der Anschluss innerhalb von 2 Monaten gemäß § 8 beantragt werden, nachdem bekannt gemacht worden ist, dass die Straße oder der Ortsteil als mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage versehen zu gelten hat. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt und nach § 8/1 überprüft sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen. Wird das Entwässerungsnetz nachträglich für die Ableitung der festen menschlichen Abgänge durch Schwemmverfahren eingerichtet, so bestimmt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H., bis wann diese Grundstücke die zur Abschwemmung erforderlichen Einrichtungen erhalten müssen.

5. Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle, so kann die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. die künstliche Hebung und Ableitung der Abwässer durch den Eigentümer verlangen, wenn dies zur Vermeidung von Missständen im Einzelfall dringend erforderlich erscheint.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

1. Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht nicht, wenn:
 - a) bei überwiegend landwirtschaftlich gärtnerisch genutzten Grundstücken ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird,
 - b) der zwischen Grundstücksgrenze und öffentlichem Kanal gelegene Teil der Anschlussleitung länger als 50 m wird.
2. Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dies schriftlich binnen zwei Wochen, nachdem er zum Anschluss aufgefordert wurde, unter Angabe der Gründe der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. gegenüber schriftlich zu erklären. Erkennt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen den schriftlichen Bescheid der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. binnen zwei Wochen die Bezirkshauptmannschaft Kufstein anrufen.

§ 6 Benutzungszwang

1. So weit die Vorschriften dieser Satzung (§ 12) nichts anderes bestimmen, sind sämtliche auf einem Grundstück anfallende Abwässer in das Kanalnetz einzuleiten. Für die Regenwässer gilt dies nur, so weit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Die Benutzung anderer der Entwässerung dienenden Einrichtungen ist verboten.
2. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern der Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten. Auf Verlangen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. haben die Pflichtigen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.
3. Auf Grundstücken, auf denen die Abschwimmung möglich und keine Ausnahme nach § 5 genehmigt worden ist, dürfen neue Abortgruben nicht mehr angelegt werden. Der Anschlussnehmer hat binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anschluss auf seine Kosten alle ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen wie Senkgruben, Klär- und Sickergruben, Kanäle, Schlammfänge und dgl., so weit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen. Sie sind zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. bis auf Geländehöhe mit gesundem Material zu verfüllen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsleitungen besteht jedoch nicht, wenn insbesondere bei genutzten Grundstücken begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.
2. Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Erkennt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen den schriftlichen Bescheid der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. binnen zwei Wochen die Bezirkshauptmannschaft Kufstein anrufen, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 8 Anmeldung

1. Die Anlage oder Änderung eines Entwässerungsanschlusses ist vom Eigentümer unter Benützung des bei der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Diese trifft die grundsätzliche Entscheidung, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sodann ist die Baugenehmigung bei der Baupolizeibehörde nachzusuchen, die auch die Anlage abnimmt.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung sind Planungsunterlagen im Maßstab 1:100, aus denen die Lage, Längenabmessungen, Tiefe und dgl. des Hausanschlusskanales er-

- sichtlich sind, beizufügen;
- b) die Angabe des zugelassenen Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Entwässerungsnetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer;
 - d) die Verpflichtung des Eigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses (§ 11) und die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.
3. Sämtliche Vorlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 9 Vorbereitung späterer Anschlüsse

Werden an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die noch nicht mit Entwässerungsleitungen versehen sind, mit deren demnächstiger Anschließung aber mit Sicherheit gerechnet werden kann, Neubauten errichtet, oder werden in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wesentlich abgeändert oder werden solche neu errichtet, so sind auf Anfordern der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. alle erforderlichen Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten.

§ 10 Art der Entwässerung

1. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung haben, nicht aber über ein anderes Grundstück entwässert werden.
2. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. behält sich jedoch vor, unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu entwässern. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte grundbücherlich gesichert werden.
3. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutzwasser- und die Regenwasserableitung erhalten. Beantragt der Anschlussberechtigte einen zweiten Anschluss oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. zu entscheiden.

§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

1. Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
2. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. lässt die Anschlussleitung von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze ausführen. Die Kosten hat der Eigentümer zu tragen. Ein angemessener Vorschuss oder auch die ganzen Kosten sind vor Ausführung der Anschlussarbeiten zu zahlen. Die Anschlussleitung bleibt Eigentum der Gemeinde.
3. Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen des im öffentlichen Verkehrsraumes liegenden Teiles der Anschlussleitung sowie etwaige Reinigungsarbeiten bei Verstopfung obliegen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich oder von ihm verschuldet, so hat er die Kosten der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. zu erstatten.
4. Die Entwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. verlegt werden, nur durch die für derartige Arbeiten behördlich befugten Unternehmen ausgeführt werden. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage muss den Vorschriften der Baupolizei entsprechen. Unvorschriftsmäßige Anlagen werden nicht an das Entwässerungsnetz angeschlossen. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. übernimmt für die Arbeiten des Einrichters keine Haftung.

5. Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltende Entwässerungsanlage ist stets in einem den baupolizeilichen und etwaigen besonderen Anordnungen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. zu unterhaltenden Teilen der Leitungen zeigen, sind diesen sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. anzuzeigen. Die Vorschriften des Abs. 4 gelten entsprechend.
6. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ist berechtigt, die Entwässerungsanlagen des Eigentümers jederzeit zu prüfen und notwendige Änderungen einvernehmlich mit der Baupolizeibehörde zu verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers zu treffen.

§ 12 Benutzung der Anlage

1. In das Entwässerungsnetz dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, insbesondere Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle fester Form, Küchenabfälle und andere feste Stoffe;
 - b) feuergefährliche, sprengfähige und andere Stoffe, die das Entwässerungsnetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol);
 - c) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder schädliche Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Entwässerungsleitungen angreifen, die Reinigung der Abwässer erschweren oder dessen Betrieb stören können (z. B. säurehaltige Abwässer);
 - d) Abwässer, die wärmer als 35 Grad sind.
2. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. kann vorschreiben, dass und in welchen Betrieben oder Haushaltungen Vorrichtungen auf Abscheidung von Benzin, Benzol, Ölen und Fetten aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen sind. So weit der Einbau solcher Abscheider durch die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. oder durch andere Behörden vorgeschrieben ist, werden sie von der Entwässerungsverwaltung überwacht. Sie müssen in regelmäßigen Zwischenräumen entleert werden. Wenn die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. die Abscheider entleert und reinigt, so erwirbt sie das Eigentum an dem vom Eigentümer aufgegebenen Abscheidegut. In dem Abscheidegut enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Machen besondere Umstände, z. B. vorzeitige Füllung der Abscheider, eine außerordentliche Entleerung erforderlich, so hat der Eigentümer die Entleerung unverzüglich zu beantragen. Der Eigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch Unterlassen eines solchen Antrages entsteht. Für jede Entleerung ist eine Gebühr zu zahlen; sie wird nach den jeweils üblichen Arbeitsstundenlöhnen berechnet. Die Vorschriften des § 15 gelten entsprechend.
3. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentlichen Entwässerungsleitungen gelangen, ist die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. sofort zu benachrichtigen.
4. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. kann die Einleitung von Abwässern besonderer Art und Menge versagen oder von einer ausdrücklichen Genehmigung, die an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, abhängig machen. Hierunter fallen insbesondere reine und unreine Abwässer aus gewerblichen Betrieben oder Maschinen, das Wasser aus Springbrunnen, die nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stehen, Grundwasser und Abwässer von Hochhäusern. (Als Hochhaus gilt jedes Gebäude mit mehr Geschossen als die jeweils geltende Bauordnung für die Bauklasse des betreffenden Gebietes vorsieht.)
5. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen oder Dampfkesseln ist unzulässig.
6. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur mit besonderer Genehmigung in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt und kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
7. Öffnungen (Ausgüsse, Einläufe, Schächte usw.), die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, dürfen nur benutzt werden, wenn sie im Einzelfall ausnahmsweise genehmigt worden sind. Die Genehmigung ist widerruflich und gilt nur dann als erteilt, wenn der jeweilige Grundstückseigentümer zuvor schriftlich anerkannt hat, dass er bei einer infolge der Lage der Öffnung eintretenden Überschwemmung keine Schadenersatzansprüche gegen die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. geltend machen kann, und er sich verpflichtet hat, die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. von jeden Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Dürfen in die Entwässerungsleitung die festen menschlichen Abgänge nicht eingeführt werden, so müssen bei Spülaborten diese Abgänge vor Eintritt in das Entwässerungsnetz durch eine Kläranlage gehen. Die Gesamtanlage ist so einzurichten, dass aus der Kläranlage nur solche Abwässer in die Entwässerungsleitung gelangen, die geruchlos, frei von festen Stoffen, geklärt und unschädlich sind.
9. Die Grundstückseigentümer haben für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage Sorge zu tragen. Für Schäden und Nachteile, die sich aus einer Verletzung dieser Pflicht für die Anlagen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ergeben, ist der Eigentümer haftbar. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
10. Die Veränderungen in der Benutzungsart von Entwässerungsanlagen sind der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. unverzüglich mitzuteilen, so weit bei der veränderten Benutzungsart besondere Vorschriften bestehen oder eine Genehmigung erforderlich ist.

§ 13 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen wegen Ausbesserungsarbeiten sowie beim Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Niederschlägen oder Schneeschmelze oder von Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung.

§ 14 Zutritt zu der Entwässerungsanlage und Auskunftspflicht

1. Den Beauftragten der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ist zur Nachschau der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Entwässerungsanlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen und Prüfungsschächte, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Die Beauftragten führen einen von den Stadtwerken Wörgl GmbH. beglaubigten Dienstaussweis bei sich.
2. Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Gebäudeabbruch

Soll ein an die Entwässerungsanlage angeschlossenes Gebäude abgebrochen werden, so ist die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. rechtzeitig zu verständigen, damit die Anschlussleitungen verschlossen oder beseitigt werden können. Die Kosten dieser Maßnahme trägt der Eigentümer.

§ 16 Anzeigepflicht

1. Bei einem Wechsel des Eigentümers an dem angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. schriftlich oder persönlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
2. Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Entwässerungsleitung nicht besteht, die Benutzung vollständig einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich bei der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. zu melden.
3. Hält der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, die Entwässerungsleitung zu benutzen, nicht mehr für gegeben, und will er deshalb die Benutzung einstellen, so hat er nach § 7 Abs. 2 zu verfahren.

§ 17 Zwangsmaßnahmen

Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche bei Außerachtlassung der in dieser Kanalordnung und Kanalgebührenordnung festgelegten Pflichten hat die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. die darin vorgeschriebenen Leistungen und Unterlassungen nötigenfalls mit den in der Tiroler Gemeindeordnung vorgesehenen Zwangsmitteln zu erzwingen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen dem Kanalbenützer und der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ist Kufstein.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Kanalordnung mit Kanalgebührenordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. März 1965 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1965 in Kraft. Der Gemeinderat der Stadt Wörgl behält sich das Recht vor, diese Kanalordnung einschließlich ihrer Anlagen jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder durch eine neue zu ersetzen. Solche Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung für alle Kanalbenützer verbindlich. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Bestimmungen und Gebührenordnungen außer Kraft.

Wörgl, im Juli 1965